

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

CH

BUNDESAMT FÜR VERKEHR
CH - 3003 BERN

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE FACHLICHE EIGNUNG FÜR DEN INNERSTAATLICHEN
UND GRENZÜBERSCHREITENDEN **GÜTER-KRAFTVERKEHR**

[Empty box for name or identification number]

Das Bundesamt für Verkehr in Bern bescheinigt Folgendes:

a)

von _____ geboren am _____

hat mit Erfolg die Prüfung (Prüfungstermin: _____) zur Erlangung der Bescheinigung über die fachliche Eignung zum Beruf des Güter-Kraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr gemäss des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG; SR 744.10; vgl. Art. 7 Abs. 1 STUG) abgelegt.

b) Die unter Buchstabe a) bezeichnete Person ist aufgrund ihrer fachlichen Eignung zur Berufsausübung in einem Güter-Kraftverkehrsunternehmen,

- das Beförderungen im innerstaatlichen Verkehr in der Schweiz

oder

- Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr durchführt, berechtigt.

Durch diese Bescheinigung wird der ausreichende Nachweis der fachlichen Eignung gemäss Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 erbracht.

Ausgestellt in Bern am _____

SPECIMEN

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

CH

BUNDESAMT FÜR VERKEHR
CH - 3003 BERN

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE FACHLICHE EIGNUNG FÜR DEN INNERSTAATLICHEN
UND GRENZÜBERSCHREITENDEN **PERSONEN-KRAFTVERKEHR**

[Empty box for name]

Das Bundesamt für Verkehr in Bern bescheinigt Folgendes:

a)

von _____ geboren am _____

hat mit Erfolg die Prüfung (Prüfungstermin: _____) zur Erlangung der Bescheinigung über die fachliche Eignung zum Beruf des Personen-Kraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr gemäss des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG; SR 744.10; vgl. Art. 7 Abs. 1 STUG) abgelegt.

b) Die unter Buchstabe a) bezeichnete Person ist aufgrund ihrer fachlichen Eignung zur Berufsausübung in einem Personen-Kraftverkehrsunternehmen,

- das Beförderungen im innerstaatlichen Verkehr in der Schweiz

oder

- Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr durchführt, berechtigt.

Durch diese Bescheinigung wird der ausreichende Nachweis der fachlichen Eignung gemäss Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 erbracht.

Ausgestellt in Bern am _____